

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 18/12 B

L 10 VE 11/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 VG 31/06 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.2.2012 hat es das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) abgelehnt festzustellen, dass bestimmte, näher bezeichnete Gesundheitsstörungen der Klägerin iS des § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) Folgen von Ereignissen am 13.1., 30.7. und 20.8.2005 sind. Ferner hat es einen Anspruch der Klägerin auf Beschädigtenversorgung nach dem OEG iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit dem Vorbringen der Klägerin zu entnehmen ist, dass sie die Klärung der Frage anstrebt, inwiefern Drohbriefe tätliche Angriffe iS des § 1 OEG sein können, hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser rechtlichen Problematik im Hinblick auf das von ihr selbst genannte Urteil des BSG vom 7.4.2011 (- B 9 VG 2/10 R - BSGE 108, 97 = SozR 4-3800 § 1 Nr 18) nicht ausreichend dargestellt. Insbesondere hat sie nicht herausgearbeitet, warum dieses Urteil des BSG und die übrige zum Begriff des vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs ergangene Rechtsprechung des BSG nicht hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragestellung bieten (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 5



Soweit die Klägerin weiter die Frage der Verwertbarkeit von im Strafverfahren gewonnenen Ermittlungsergebnissen im sozialrechtlichen Leistungsverfahren anspricht, hat sie es ebenfalls unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit dieser Problematik hinreichend deutlich zu machen. Es fehlt an jeglicher Auseinandersetzung mit der dazu vorliegenden Rechtsprechung des BSG.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

